

An unsere Kunden

Dott. Manfred Psaier Dott. Oliver Geier Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner Dott. Dominik Spiess Dott. Jasmin Baur

www.pg-partner.it info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6 Tel. +39 0472 274 000 Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco

St.-Johannes-Str. 23a Viale S. Giovanni 23a Tel. +39 0474 976 097 Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano

Meeting room Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr. Partita IVA & Cod. fisc. IT 02249530219 Brixen, den 06.03.2025

Rundschreiben: Steuerbonus für Investitionen in Werbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Steuerbonus zur Steigerung der Ausgaben für Werbemaßnahmen können die dafür notwendigen Ansuchen vom 01. März 2025 bis zum 31. März 2025 eingereicht werden. Die Ansuchen, welche bis dahin eingereicht werden können, betreffen den Zeitraum der geplanten Ausgaben 01.01.2025 - 31.12.2025.

### **Anspruchsberechtigte:**

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften. Wie bereits im Vorjahr gibt es keine Förderung für die Werbeausgaben im Bereich Radio/TV. Es gilt die selbe Berechnungsform des Steuerbonus wie bereits im Vorjahr.

Um Anspruch auf den Steuerbonus zu haben, muss eine Steigerung der Ausgaben im Bereich Printmedien von mindestens 1% im Vergleich zum Vorjahr erreicht werden.

Der maximal mögliche Steuerbonus beträgt 75% auf die effektive Steigerung der Ausgaben in diesem Bereich.

Demzufolge sind für das Jahr 2025 jene Subjekte **anspruchsberechtigt**, welche die **Ausgaben für Werbung im Bereich Printmedien im Vergleich zum Vorjahr steigern**.



## **Berechnung Steuerbonus:**

Bei der Berechnung des Steuerbonus gilt nachfolgendes Berechnungsmodell.

### Beispiel Berechnung:

Ausgaben Werbung (Printmedien) 01.01.2024 - 31.12.2024 = € 5.000 Ausgaben Werbung (Printmedien) 01.01.2025 - 31.12.2025 = € 9.000

Bemessungsgrundlage für Berechnung Steuerbonus (Steigerung) = € 4.000

Maximal möglicher Steuerbonus = € 3.000 (75%)

### **Verwendung Steuerbonus:**

Der Steuerbonus wird durch die Verrechnung mit geschuldeten Steuern im Zahlungsvordruck F24 beansprucht. Die Verrechnung kann erst nach der definitiven Zuteilung des Steuerbonus von Seiten des Ministeriums verrechnet werden.

Der Steuerbonus zählt zu den steuerpflichtigen Erlösen (Einkommenssteuern und Wertschöpfungssteuer IRAP).

# Förderungsfähige Ausgaben:

Nachfolgend eine Auflistung der geförderten Ausgaben:

Kategorie	Zeitraum	
	01.01.2025 - 31.12.2025	
Zeitungen und Zeitschriften (Print)	förderungsfähig	
Zeitungen und Zeitschriften (Online)	förderungsfähig	

Es sind nur nationale Ausgaben von jenen <u>inländischen Anbietern/Lieferanten förderbar</u>, welche entweder ins <u>nationale Register</u> der Kommunikationstreibenden oder beim zuständigen Gericht in das Register der Kommunikationstreibenden eingetragen sind.

#### Prozedur und Ansuchen Begünstigung:

Die Ansuchen können ausschließlich auf dem dafür von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Vordruck innerhalb 31. März 2025 telematisch eingereicht werden.

Nachfolgend in groben Zügen die Phasen der Prozedur:



Wirtsch	aftsprüfer	& S	Steue	erbei	rater
Dottori	Commerc	ialis	ti		

Phasen	Beschreibung	Fristen
Vorbereitungsphase	Berechnung der Steigerung	23.03.2025
	der Investitionen und	
	Anspruch auf Steuerbonus	
Übermittlungsphase	Übermittlung des Ansuchens	31.03.2025
Veröffentlichung Rangliste	Das Ministerium veröffentlicht	
	die Liste mit jenen	
	Unternehmen welche einen	
	Antrag gestellt haben und die	
	voraussichtliche prozentuelle	
	Höhe der jeweiligen Förderung	
Abgabe Ersatzerklärung zur	Für die getätigten Ausgaben im	09.01.2026 - 09.02.2026
Bestätigung der getätigten	Zeitraum für welchen für den	
Ausgaben	Steuerbonus angesucht wird,	
	muss die entsprechende	
	Ersatzerklärung eingereicht	
	werden	
Veröffentlichung	Das Ministerium veröffentlicht	
	die definitive Liste der	
	anspruchsberechtigten	
	Unternehmen und die	
	definitive Höhe der Förderung	

**Achtung:** Für etwaige Kontrollen von Seiten der Finanzverwaltung muss ein Bestätigungsvermerk ausgestellt werden, welche die effektiv getätigten Ausgaben im Sinne des Kompetenzprinzips laut Art. 109 des Einheitstextes für direkte Steuern bestätigt. Dieser Bestätigungsvermerk kann nur vom Überwachungsrat, Rechnungsprüfer, Wirtschaftsberater, Verantwortlichen CAF oder Arbeitsrechtsberater erfolgen.

**Achtung:** Der Bonus wird nur im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel<sup>1</sup> und unter Berücksichtigung der eingereichten Ansuchen gewährt. Bei Überschreitung der verfügbaren Finanzmittel, wird der Prozentsatz im Verhältnis auf alle Anspruchsberechtigten vermindert.

<sup>1</sup> Euro 30 Millionen auf gesamtstaatlicher Ebene für Ausgaben in Printmedien

.



Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der besonderen Verfahrensbestimmung und der beschränkten Mittel <u>keine</u> Verantwortung und Haftung für die Höhe des Bonus übernehmen.

#### **HINWEIS HONORAR:**

Für die Überprüfung der förderbaren Ausgaben, der Ausarbeitung und Versand des Ansuchens, sowie der Ersatzerklärung zur Bestätigung der Ausgaben inkl. des Bestätigungsvermerks veranschlagen wir ein Fixhonorar in Höhe von Euro 400 zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von 5% auf den effektiven zuerkannten Förderungsbetrag. Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt. und Fürsorgebeitrag.

Jene Kunden, welche ein Ansuchen für den Steuerbonus einreichen möchten, sollen sich bei ihrem jeweiligen Sachbearbeiter bis spätestens **Freitag, den 21.03.2025** melden.

<u>Hinweis:</u> Aufgrund der begrenzten Mittel und der zu erwartenden deutlichen Kürzung des prozentuellen Steuerbonus empfehlen wir, erst ab einer **Erhöhung der Ausgabensumme** von mindestens Euro 7.500 ein Ansuchen einzureichen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Psaier Geier Partner